

Agroforstförderung im Landkreis Wolfenbüttel

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse für die Einrichtung von Agroforstsystemen im Landkreis Wolfenbüttel

1 Zweck und Ziele der Zuwendung, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse gewährt mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für die Einrichtung von Agroforstsystemen im Landkreis Wolfenbüttel.
- 1.2. Ziel der Förderung ist es, den Anteil an Gehölzflächen auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Wolfenbüttel zu erhöhen, um darüber im Kontext der Klimaanpassung und des Klimaschutzes einen Beitrag zur Stärkung der ökosystemaren Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu leisten. Insbesondere soll über die Förderung ein nachhaltiges, naturnahes landschaftliches Wassermanagement unterstützt werden. Aber auch weiteren ökologischen Zielen soll die Agroforstförderung dienen. Dazu gehören nicht zuletzt die Reduktion von Winderosionen, die Vitalisierung des Bodenlebens unter Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Kohlenstoffspeicherung und die Entwicklung einer systemstabilisierenden Biodiversität.
- 1.3. Was sind Agroforstsysteme?

Laut Artikel 2 Absatz 9 Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 23.11.2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), sind „Agrarforstsysteme“ (Agroforstsysteme) sehr allgemein „Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird“. Konkreter und ergänzt um Sträucher sind Agroforstsysteme Landnutzungssysteme, bei denen mehrjährige verholzende Kulturen (Bäume und/oder Sträucher) mit Kulturen des Ackerlandes, der Dauerkulturen oder des Dauergrünlandes und/oder mit Tierhaltung kombiniert werden, so dass daraus ökologische, ökonomische und/oder soziale Vorteilswirkungen entstehen.

Die Zuwendungsgrundsätze des vorliegenden Sonderprogramms orientieren sich an diesen allgemeinen Definitionen von Agroforstwirtschaft.

Soll im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gewirtschaftet werden, so sind spezifische Anforderungen an Agroforstsysteme einzuhalten (erläutert in Anhang 1). Soll zudem an der Ökoregelung 3 teilgenommen werden (Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung), so bestehen darüberhinausgehende Anforderungen an Agroforstsysteme (erläutert in Anhang 2).

Gemäß der § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) sind Agroforstsysteme Orte der landwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 3) und Bestandteile der landwirtschaftlichen Fläche (§ 4). Somit sind die Gehölzflächen der Agroforstsysteme keine Landschaftselemente. Daher kann für die Gesamtfläche eines Agroforstsystems unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der GAPDZV und der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung – GAPInVeKoS-SV) auch Einkommensgrundstützung

(ehemals: Direktzahlungen) beantragt werden. Als Bestandteil eines Agroforstsystems können die Gehölze bei Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes von diesem in der Regel auch wieder entnommen werden – wie andere landwirtschaftliche Kulturen auch.

Die Entscheidung, nach den Anforderungen der GAP (GAPDZV und GAPInVeKosSV) und/oder der Ökoregelung 3 zu planen und die damit verbundene Einkommensgrundstützung bzw. Begünstigung beantragen zu können, obliegt den landwirtschaftlichen Betrieben selbst.

1.4. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe

- der hier vorliegenden Grundsätze und
- der allgemeinen Grundsätze (<https://zukunftsfonds-asse.de/downloads>) für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse.

1.5. Bei den Zuwendungen nach den hier vorliegenden Grundsätzen handelt es sich um Beihilfen. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 23.11.2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) (im Folgenden „Agrarfreistellungsverordnung“), hier insbesondere Artikel 42.

1.6. Ein Rechtsanspruch einer/eines Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung Zukunftsfonds Asse aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse behält sich für den Fall einer möglichen Überzeichnung des Programms Maßnahmen zur Mittelsteuerung vor.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1. Gefördert werden Ausgaben für die Einrichtung von Agroforstsystemen auf Ackerland, auf Dauergrünland oder in Dauerkulturen.

2.2. Mit Bezug zu Artikel 42, Absatz 6 der Agrarfreistellungsverordnung sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

Ausgaben für

2.2.1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen und Ähnliches, die unmittelbar mit der Einrichtung, Regeneration oder Erneuerung von Agroforstsystemen zusammenhängen und der Stiftung Zukunftsfonds Asse vorzulegen sind, wenn hierfür eine Zuwendung beantragt wird;

2.2.2. Beratungs- und Planungsleistungen (siehe ergänzende „Hinweise für Antragstellende“, Anhang 3);

2.2.3. Flächenvorbereitungen (z. B. Einmessen der Gehölze/Gehölzstreifen und Bodenbearbeitungen wie Tiefenlockerung, Fräsen oder Geländemodellierungen im Zuge eines optimierten Wassermanagements),

- 2.2.4. die Anpflanzungen und/oder auch Aussaaten von Gehölzen, einschließlich der Ausgaben für das Pflanz-/Saatmaterial sowie für Material für ein fachgerechtes Einschlagen während der Zwischenlagerung der Gehölze (z. B. Kompost, Sand, Hobelspäne);
 - 2.2.5. Pflanz- und/oder Saatmaterial für die Gehölzstreifen zum Zweck des Bodenschutzes und der Erhöhung der Wasserhaltefähigkeit beispielsweise durch Sträucher oder andere Pflanzungen oder Saaten, beispielsweise zwischen solitär stehenden Bäumen;
 - 2.2.6. den Gehölzschutz, wie etwa vor Wind (z. B. Baumpfähle und Befestigungsmaterial), vor Sonne (z. B. weiße Kalkfarbe, Mulchmaterial) sowie vor dem Verbiss und Fegen von Wild- bzw. Weidetieren (z. B. Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen, Wühlmausschutz), sowie für das Setzen des Gehölzschutzes;
 - 2.2.7. Bewässerungssäcke und/oder Tröpfchenschläuche für eine notwendige, fachgerechte Bewässerung in den ersten drei Jahren nach Anpflanzung;
 - 2.2.8. eine fachgerechte Entwicklungspflege der Agroforststreifen bzw. der verstreut gepflanzten Gehölze während der Anwuchsphase der Gehölze in den ersten drei Jahren nach deren Anpflanzung (z. B. Freihalten der Baumscheiben von Beikraut, Mähen und Mulchen der Gehölzstreifen, Kontrolle und Reparieren des Gehölzschutzes, Gehölzschnitt, Kontrolle von Schädlingen oder Wurzelpruning).
- 2.3. Nicht gefördert werden
- 2.3.1. Ausgaben für die Anschaffung technischer Geräte (z. B. Maschinen oder Computer),
 - 2.3.2. Erwerb von Flächen/Landankauf,
 - 2.3.3. Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte,
 - 2.3.4. laufende Ausgaben, die über die fachgerechte Entwicklung im Sinne von Ziffer 2.2.8 der hier vorliegenden Zuwendungsgrundsätze hinausgehen,
 - 2.3.5. weitere, nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben wie etwa Strom oder Gerätewartungen),
 - 2.3.6. Eigenleistungen.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 3.1. Die Zuwendung wird innerhalb der Geltungsdauer des hier vorliegenden Sonderprogramms auf einen Maximalzuschuss von 60.000 Euro pro Betrieb begrenzt.
- 3.2. Die Förderung wird in Form der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 3.3. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die ersten 2 ha Agroforst-Gehölzstreifen bzw. für die ersten 1.000 verstreut über die Fläche gepflanzten Gehölze. Für darüberhinausgehende Agroforst-Einrichtungen beträgt die Höhe der Zuwendung 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Beratungs- und Planungsleistungen gelten Zuwendungshöhen von 70 % und dies nur dann, solange diese Leistungen in beplantem Umfang innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Rechnungstellung zu der finalen Umsetzung des Agroforstsystems führen. Anderenfalls beträgt

die Förderung der Beratungs- und Planungsleistungen 50 %. Die Ausgaben für Beratung und Planung sind in Höhe von maximal 15 % (9.000 Euro) des Maximalzuschusses nach Ziffer 3.1 der hier vorliegenden Zuwendungsgrundsätze zuwendungsfähig.

3.4. Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden. Die jeweils erforderlichen Eigenmittel sind durch die/den Zuwendungsempfangenden einzubringen.

4 Zuwendungsempfangende

4.1. Zuwendungsempfangende sind Betriebe, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und die die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung erfüllen.

4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 3 bis 7 der Agrarfreistellungsverordnung sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung erfüllen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, außer der in Artikel 1 Absatz 4 der Agrarfreistellungsverordnung definierten Ausnahmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission (ABl. EU Nr. C 224 vom 8. 7. 2020 S. 2).

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind,

5.1. dass das Agroforstvorhaben auf einer landwirtschaftlichen Fläche auf Ackerland, Dauergrünland oder in Dauerkulturen durchgeführt wird,

5.2. dass sich diese landwirtschaftliche Fläche im Landkreis Wolfenbüttel befindet,

5.3. dass der/die Zuwendungsempfangende einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung der Flächeneigentümerin/des Flächeneigentümers vorlegt sowie einen langfristigen Pacht- oder Nutzungsvertrag mit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens fünf Jahren Laufzeit.

Die Einrichtung eines Agroforstsystems ist weiterhin unter folgenden weiteren Voraussetzungen zuwendungsfähig:

5.4. Die Etablierung der Agroforstsysteme hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

- 5.5. In folgenden Gebieten können wasser- oder naturschutzrechtliche Belange der Anlage eines Agroforstsystems entgegenstehen: Auf Flächen gesetzlich geschützter Biotope wie auf Streuobstwiesen oder auf mesophilen Grünlandstandorten; auf Flächen der Moorkulisse; in FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten; auf Flächen festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete; und auf weiteren Grünland- sowie auf Dauergrünlandstandorten. Vor Antragstellung ist daher von der/dem Antragstellenden die Zulässigkeit der Anlage eines Agroforstsystems auf den oben genannten Flächen durch die jeweils zuständigen Behörden prüfen zu lassen. Soweit eine Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Ähnliches erforderlich ist, ist diese mit der Antragsstellung einzureichen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse ist zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die geförderten Gehölze innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Pflanzung nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Eigentums- oder Besitzwechsel der Flächen erfolgt.
- 6.2. Die/Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die mit der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände innerhalb der Zweckbindung zu pflegen und vor Verlust zu schützen. Im Falle von Verlusten oder Ausfällen der Gegenstände sind diese umgehend zu ersetzen. Keine Anwendung findet dies, wenn der Verstoß bzw. die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind (nähere Erläuterung in den ergänzenden „Hinweisen für Antragstellende“). In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Ersetzung der Gegenstände verzichtet werden.
- 6.3. Die zur Evaluierung der Umsetzung der einzelnen Projekte und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes.

7 Verfahren

- 7.1. Neben den hier vorliegenden Zuwendungsgrundsätzen gelten im Übrigen die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel. Abweichende Regelungen der hier vorliegenden Zuwendungsgrundsätze haben Vorrang.

- 7.2. Das Antragsverfahren ist in zwei Teile aufgeteilt. Der eine (Teil-)Antrag bezieht sich auf die vorbereitenden Maßnahmen „Beratung und Planung“ (siehe Ziffer 2.2.2.), der andere auf die übrigen in Ziffer 2.2. aufgeführten Maßnahmen. Die alleinige Stellung eines Teilantrags ist möglich.

Wenn Zuwendungen sowohl für die vorbereitenden Maßnahmen „Beratung und Planung“ als auch für darüber hinausgehende Maßnahmen nach Ziffer 2.2. erbeten werden, ist eine Bewilligung des Teilantrags für die vorbereitenden Maßnahmen durch die Stiftung Zukunftsfonds Asse sowie der Abschluss der Planung erforderlich, bevor eine nachfolgende Antragstellung für darüber hinausgehende Maßnahmen nach Ziffer 2.2. erfolgen kann.

Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Anträge sind mit dem Antragsformular der Stiftung Zukunftsfonds Asse zu stellen. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2027.

- 7.3. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze wurden vom Stiftungsrat am 26.09.2024 beschlossen und treten am 01.11.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Anhang 1: Anforderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Anforderungen der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) und der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung – GAPInVeKoS SV)

Gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland dann vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden,

- die nicht in Anlage 1 GAPDZV aufgeführt sind (siehe unten).

Und dies

- in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen,
- oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Weiterhin liegt gemäß GAPDZV ein Agroforstsystem nur dann vor, wenn

- die Prüfung des Nutzungskonzepts durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution – in Bezug auf den Landkreis Wolfenbüttel: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bewilligungsstelle Braunschweig – positiv ausfällt.

Aus § 3 Absatz 1 und 2 der GAPInVeKoSV ergibt sich weiterhin, dass auf einem Schlag mit einem Agroforstsystem

- nur eine weitere Nutzung für die Unterkultur codiert werden darf. Es sei denn, es handelt sich um weitere Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 GAPInVeKoSV.

Darüber hinaus muss

- nach § 2 der Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSVAVO) die beantragte Mindestgröße des Schlages in Niedersachsen 0,1 ha betragen.

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV):

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Röt-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Anhang 2: Anforderungen der Ökoregelung 3

Anlage 5, Absatz 3 zu § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) – Verpflichtungen, die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes jeweils eingehalten werden müssen, und die jeweils begünstigungsfähige Fläche

[...]

3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

- 3.1 Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der Nummern 3.2 und 3.3 erfüllt.
- 3.2 Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.2.1 Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.
 - 3.2.2 Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - 3.2.3 Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen muss zwei betragen.
 - 3.2.4 Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.
 - 3.2.5 Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 100 Meter betragen.
 - 3.2.6 Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 20 Meter betragen. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.
- 3.3 Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

Anhang 3: Ergänzende Hinweise für Antragstellende zu den Agroforstzuwendungsgrundsätzen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

1 Zweck und Ziele der Zuwendung, Rechtsgrundlage

Erläuterungen 1 zu Ziffer 1.3

Wir möchten die Gestaltungsmöglichkeiten für Gehölze in der Landschaft für die Betriebe möglichst flexibel gestalten. Auch wenn § 4 der GAPDZV keine hohen Einschränkungen bedeutet und eine Listung über die Nutzungskonzepte als politisches Signal für Agroforstsysteme (AFS) an das Land und den Bund wirken kann, möchten wir auch Agroforstsystem-Designs außerhalb der Anforderungen der GAPDZV und der ÖR3 ermöglichen. Denn über die hier vorliegende Fördermöglichkeit können wir im Sinne einer Forschungs- und Testphase etwas über den betrieblichen Bedarf in diese Richtung lernen. Die Erfahrungen können wir anschließend mit Land und Bund teilen. Beispiele für AFS außerhalb § 4 der GAPDZV sind einreihige Systeme auf schmalen Schlägen oder die Bepflanzung ungünstiger Schnitte für die Bewirtschaftung mit Gehölzen. Manchmal sind auch geringere Abstände als 20 m zum Rand eines Schlages als in der ÖR3 vorgegeben sinnvoll, wie etwa, wenn dadurch eine Lücke für Wasser- oder Winderosion geschlossen werden kann. Der Effekt der Schadensvermeidung kann dann ggf. ökonomisch interessanter sein als die ÖR3-Prämie.

Vermutlich sind Planungen außerhalb der GAPDZV eher die Ausnahme als die Regel.

Hinweis zu der Entnahmemöglichkeit von Agroforstsystemen:

Nach § 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 der GAPDZV sind AFS klar der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Fläche zugeordnet und keine Landschaftselemente. Selbst nach § 23 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV) gilt das Beseitigungsverbot für Landschaftselemente ausdrücklich nicht für Agroforstgehölze. Die Gehölze können jedoch deshalb nur „in der Regel“ wieder entnommen werden, weil zwischen dem Agrarrecht und dem Naturschutz- und auch dem Wasserhaushaltsrecht wenige, aber final noch nicht geklärte Grauzonen oder auch Unsicherheiten bestehen. In den meisten Fällen der landwirtschaftlichen Flächen ist die Entnahmemöglichkeit jedoch gesichert. Diese Sicherheit erhöht sich im Falle einer Planung des Agroforstsystems nach § 4 Absatz 2 GAPDZV. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stiftung Zukunftsfonds Asse.

Erläuterungen 2 zu Ziffer 1.3

Es gibt verschiedene Arten von Agroforstsystemen (AFS). Dazu gehören insbesondere AFS mit schnellwachsenden Gehölzen wie Pappeln oder Weiden (häufig zur Verwendung als Brennstoff), Bepflanzungen von Hühnerausläufen, Wertholz-Agroforstsysteme, Frucht-Agroforstsysteme, Futterhecken, Wildobsthecken oder Mischungen aus diesen Systemen bis hin zu Waldgärten. Für nähere Informationen verweisen wir auf die Internetseite des Deutschen Dachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. (<https://agroforst-info.de>).

Innerhalb all dieser Systeme verwenden wir hier die folgenden Basisbegriffe:

Agroforstsystem (AFS). Ein AFS umfasst beides: Sowohl die Gehölzstreifen bzw. verstreute Gehölzpflanzungen (Einzelbäume und/oder inselartige Gehölzgruppen) als auch die Fläche der weiteren landwirtschaftlichen Kulturen (die landwirtschaftliche Unternutzung).

Gehölzstreifen (Gehölzfläche + Gehölze). Im Falle eines streifenförmig angelegten AFS werden die Gehölze zusammen mit der Gehölzfläche als „Gehölzstreifen“ bezeichnet. Gehölzstreifen müssen nicht in geraden Linien verlaufen. Sie können auch kurvig gestaltet sein, beispielsweise dann, wenn sie sich am Relief orientieren. Die Streifenabstände werden von den jeweiligen Außenkanten eines Gehölzstreifens gemessen.

Gehölzreihe. Ein Gehölzstreifen kann aus einer oder mehreren Gehölzreihen bestehen. Die Abstände zwischen den Reihen nennt man „Reihenabstände“, die Abstände zwischen den Gehölzen innerhalb einer Reihe „Pflanzabstände“.

Verstreute Gehölzpflanzungen. Als analoger Begriff zu „Gehölzstreifen“ verwenden wir hier für verstreut auf der Fläche gepflanzte Gehölze den Begriff „verstreute Gehölzpflanzungen“. Diese können aus Einzelbaumpflanzungen und/oder inselartigen Gehölzgruppen bestehen.

Gehölzfläche. Die Gehölzflächen sind die Flächen unter den Gehölzen, auf denen die Gehölze in Reihen oder verstreut auf der Fläche des AFS stehen. Das räumliche Ausmaß der Gehölzflächen steht in Abhängigkeit des Systemdesigns. Es kann in der Breite beispielsweise durch den Traufenbereich der Baumkronen begrenzt sein (Außenseite der Baumkronen senkrecht projiziert auf die Fläche) oder auch schmaler oder breiter ausfallen.

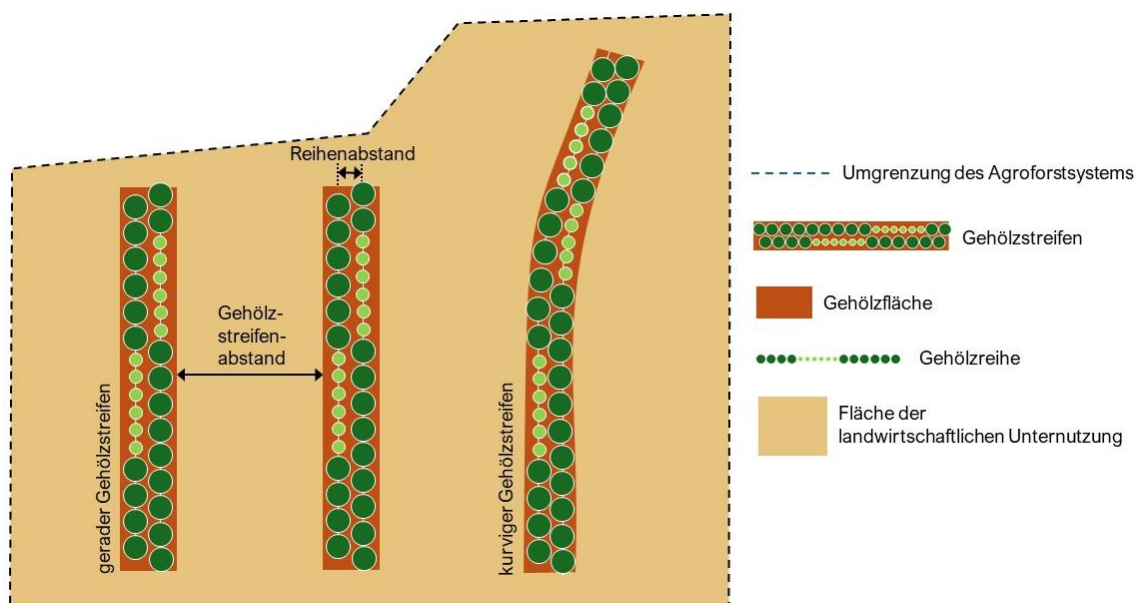


Abbildung 1: Flächenrelevante Begriffe eines Agroforstsystems

2 Gegenstand der Zuwendung

Erläuterung zu Ziffer 2.2.2 „Ausgaben für Beratungs- und Planungsleistungen“

Eine durchdachte Planung ist Voraussetzung für oder gegen die Entscheidung der Etablierung eines Agroforstsystems und gleichzeitig für eine fundierte Kosten- und Finanzierungsplanung Bestandteil der Antragstellung. Planungen können auch eigenständig durchgeführt werden; diese Aufwendungen sind als Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig. Sollten keine einschlägigen Erfahrungen mit Agroforstsystemen vorliegen, wird empfohlen, entsprechende Beratungs- und Planungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Empfohlene Voraussetzungen für Beratungs- und Planungsleistungen:

- 1) einschlägige Erfahrungen in der Planung und Umsetzung von Agroforstsystemen (Nachweis von Referenzprojekten),
- 2) Nutzung von digitalen Tools für die Planung und Beratung (z. B. GIS-basierte Lösungen),
- 3) Technische Möglichkeiten für die Betriebs- und Standortanalyse (z. B. Zugang zu entsprechenden digitalen Plattformen) sowie für das Einmessen der Systeme im Feld (z. B. GPS-System).

Beratungs- und Planungsleistungen sollten Folgendes umfassen (Allgemeine Orientierungshilfe für die landwirtschaftlichen Betriebe):

- 1) Eine fachlich notwendige **Standort- und Betriebsanalyse**,
- 2) Eine Unterstützung bei der Erarbeitung und **Definition der betriebsindividuellen Ziele** für die ausgewählte/n Fläche/n als eine der wichtigsten Planungsgrundlagen. Dabei sollte die Vereinbarkeit der Ziele insbesondere mit folgenden Aspekten berücksichtigt werden: Vereinbarkeit mit
 - a) bestehenden und ggf. auch künftigen Standortbedingungen (Klima, Niederschläge/Trockenheit, Bodenqualität, Wasserverfügbarkeit, Windrichtung, Hangneigung, Spätfröste etc.); hierin eingeschlossen können auch fachlich notwendige Bodenuntersuchungen sein,
 - b) betriebsindividuellen Möglichkeiten (z. B. Wissen und Erfahrungen im Bereich der Agroforstwirtschaft, zeitliche/personelle und finanzielle Kapazitäten und die Verfügbarkeit benötigter Etablierungs-, Ernte- und Verwertungsmaschinen),
 - c) möglichen Verarbeitungs- und Vermarktungswegen (z. B. innerbetriebliche Verwertungspfade, Direktvermarktung, Landhandel oder synergetischer Zusammenschlüsse mit anderen Produzent:innen),
 - d) rechtlichen Einschränkungen (z. B. Nachbarschaftsrecht, Pachtverhältnisse, Schutzgebiete oder anderweitige Verpflichtungen auf der Fläche),
 - e) bestehenden/geplanten Kulturen/Tierhaltungen und deren Anforderungen,
 - f) baulichen Einschränkungen (Drainagen, Stromtrassen, Zuwegungen etc.).
- 3) **Die Planung des/der AFS** unter Berücksichtigung insbesondere folgender Aspekte:
 - a) der Ziele und unter 2) genannter zu berücksichtigender Aspekte,
 - b) technischer Anforderungen (z. B. Fahrspurbreiten bestehender Maschinen, Bewässerungsbreiten und Vorgewende),
 - c) baulicher Einschränkungen (z. B. Drainagen, Stromtrassen, Zuwegungen),
 - d) verfügbarer/beziehbarer Pflanz-, Pflege- und Erntetechnik und
 - e) Pflanzenverfügbarkeit.
- 4) **Erstellung der Planungsunterlagen. Diese sollten beinhalten** (je nach Komplexität des AFS einfacher oder umfassender gehalten):

- a) Eine zusammenfassende Beschreibung und Begründung des AFS im Kontext des Standortes und der betriebsindividuellen Ziele (auch damit sich Nachfolger auch Jahre später noch daran erinnern können),
- b) eine planerische, flächenkonkrete, ausführliche Darstellung des AFS möglichst unter Nutzung digitaler Tools (z. B. GIS-basierte Lösungen),
- c) eine Beschreibung des Bewirtschaftungs- und Nutzungskonzepts,
- d) eine Liste der ausgewählten Gehölze (Arten und Sorten),
- e) eine Beschreibung und Begründung der notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- f) ein Arbeitserledigungsplan (z. B. in Form eines Gantt-Charts) für die Einrichtung inklusive Einrichtungspflege und auch die Zeit darüber hinaus (betriebsindividuell je nach geplantem AFS zu entscheiden) inklusive Monitoring/ Erfolgskontrolle,
- g) arbeitswirtschaftliche Plausibilitätsprüfung vor dem Hintergrund der betrieblichen Möglichkeiten inklusive ökonomischer Prognosen (nicht zwingend erforderlich),
- h) eine fundierte Kosten- und Finanzierungsplanung als Grundlage und Bestandteil der Antragstellung entlang der Etablierungsschritte. Die Etablierungsschritte können gemäß Ziffer 2.2 der Zuwendungsgrundsätze ausgewiesen werden: Beratung und Planung, Pflanzenbestellung, Flächenvorbereitungen, Pflanzung und Gehölzschutz, fachgerechte Entwicklungspflege.

Wichtiger Hinweis: Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Nachbewilligungen sind nicht möglich.

- 5) **Den vorhersehbaren weiteren Beratungsbedarf** während der Projektumsetzung.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Erläuterung zu Ziffer 3.1.

Die Vereinbarung von Teilauszahlungen im Zuwendungsvertrag sind möglich.

Erläuterung zu Ziffer 3.3.

Im Falle der Gehölzstreifen bedeutet eine 90 %-Zuwendung für die ersten 2 ha Agroforst-Gehölzstreifen beispielsweise, dass bei einem Flächenanteil der Gehölzstreifen von 10 % an der landwirtschaftlichen Fläche (1/4 des Möglichen laut § 4 Absatz 2 GAPDZV) bis zu 20 ha Agroforstsysteme entstehen können, die zu 90 % gefördert werden. Darüberhinausgehende Gehölzstreifen werden zu 70 % gefördert.

Analog gilt dies für verstreut über die Fläche gepflanzten Gehölze: Hier bedeutet eine 90 %-Zuwendung für die ersten 1.000 verstreut über die Fläche gepflanzten Gehölze beispielsweise, dass im Falle von 50 Gehölzen pro Hektar (1/4 des Möglichen laut § 4 Absatz 2 GAPDZV) bis zu 20 ha Agroforstsysteme entstehen können, die zu 90 % gefördert werden. Darüberhinausgehende Gehölze werden zu 70 % gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Erläuterung zu Ziffer 5.4

Die geltenden Rechtsvorschriften umfassen verschiedene Bereiche. Beispiele sind das Nachbarschaftsrecht oder das Naturschutzrecht. Die Vorschriften, die ein AFS nach GAP definieren (siehe Anhang 1 der Zuwendungsgrundsätze) müssen im Rahmen des hier vorliegenden Förderprogramms nur dann berücksichtigt werden, wenn das AFS im Rahmen der GAP geplant und umgesetzt werden soll. Das steht den Betrieben frei (siehe Ziffer 1.3 der Zuwendungsgrundsätze).